

Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung
für die Fakultät Katholische Theologie
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. März 1994
(KWMBI II S. 293)

geändert durch

1. Satzung zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 1999 (KWMBI II S. 126)
2. Zweite Satzung zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 464)
3. Dritte Satzung zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2004 (KWMBI II 2004 S. 2386)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Akademische Grade.....	3
§ 2 Ehrenpromotion.....	3
§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsberechtigung.....	4
II. Lizentiat der Theologie.....	5
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Bewerbung.....	7
§ 6 Zulassung.....	9
§ 7 Leistungen.....	9
§ 8 Anforderungen der Lizentiatsarbeit.....	9
§ 9 Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit.....	10
§ 10 Anforderungen des Lizentiatsexamens.....	12
§ 11 Durchführung des Lizentiatsexamens.....	13
§ 12 Gesamtnote.....	14
§ 13 Pflichtexemplare - Veröffentlichung.....	15
§ 14 Verleihung des Grades.....	15
III. Doktorat der Theologie.....	16
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen.....	16
§ 16 Bewerbung.....	18
§ 17 Zulassung.....	19
§ 18 Leistungen.....	20
§ 19 Anforderungen der Doktorarbeit.....	20
§ 20 Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit.....	21
§ 21 Anforderungen des Doktorexamens.....	23
§ 22 Durchführung des Doktorexamens.....	24
§ 23 Gesamtnote und Prüfungszeugnis.....	25
§ 24 Veröffentlichung der Doktorarbeit.....	26
§ 25 Verleihung des Grades.....	27
§ 26 Akteneinsicht.....	28
IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen.....	28
§ 27 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel.....	28
§ 28 Nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung.....	29
§ 29 Übergangsbestimmungen.....	30
§ 30 Inkrafttreten.....	30

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bamberg folgende Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademische Grade

Die Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg verleiht aufgrund einer Prüfung die akademischen Grade “Lizentiat der Theologie” oder auf Antrag der Kandidatin “Lizentiatin der Theologie” (“Lic. theol.”) und “Doktor der Theologie” oder auf Antrag der Kandidatin “Doktorin der Theologie” (“Dr. theol.”).

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie kann die Fakultät Katholische Theologie die Würde “Doktor der Theologie honoris causa” oder auf Antrag “Doktorin der Theologie honoris causa” (“Dr. theol. h.c.”) verleihen.
- (2) ¹Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von einem Professor an den Dekan der Fakultät gestellt und begründet werden. ²Der Dekan holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Fachbereichsrates ein. ³Über den Antrag entscheidet ein Ausschuss, dem alle Professoren und promovierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät angehören. ⁴Vorsitzender des Ausschusses ist der Dekan. ⁵Für den Geschäftsgang des Ausschusses und den Ausschluss von Mitgliedern gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) ¹Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird vom Dekan überreicht. ²Sie ist vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet. ³Kandidatinnen sind auf die Möglichkeit des Antrags gemäß Absatz 1 hinzuweisen.

* Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsberechtigung

- (1) ¹Zur Erledigung von Verfahrensfragen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss bestellt. ²Er besteht aus dem Dekan und vier Professoren, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Professoren für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg für zwei Jahre gewählt werden. ³Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. ⁴Ist der Dekan verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ² Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss der Mitglieder von Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Teilen des Promotionsverfahrens beizuwohnen.
- (4) ¹Als Prüfer und Gutachter können bestellt werden die der Fakultät angehörenden Professoren, Inhaber der Lehrbefugnis, entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand sowie das entsprechende wissenschaftliche Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg. ²Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (5) Von der Universität abberufene Prüfungsberechtigte können nach ihrem Weggang von der Universität als Prüfer und Gutachter bestellt werden, solange sie eine entsprechende Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehaben.

II. Lizentiat der Theologie

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Um den Grad “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muss ein abgeschlossenes Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien (vertieft) beziehungsweise an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (nicht vertieft) oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Wahlpflichtfach Katholische Theologie oder die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Katholische Theologie oder die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden haben; wenigstens zwei Semester muss der Bewerber an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben. Über eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in evangelischer oder orthodoxer Theologie sowie über zusätzlich zu fordernde Leistungen in Katholischer Theologie entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Zulassung eines nichtkatholischen Bewerbers zum Lizentiat der Katholischen Theologie ist eine Einverständniserklärung des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius erforderlich.

Hat der Bewerber das Studium nicht mit der Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen abgeschlossen, sind mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils 25 Minuten zu absolvieren, bei denen mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erreicht werden muss. Die Entscheidung, in welchen Fächern jeweils die Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuss; im übrigen gelten § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 11, § 12, § 17 Abs. 1 und § 18 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses der Promotionsausschuss und an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Vorsitzende des Promotionsausschusses treten.

2. Der Bewerber muss im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung sein und darf sich nicht durch sein bisheriges Verhalten als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen haben.
3. In der Regel wird das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse, das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in 'Bibelgriechisch' und das Hebraicum (Hebräisch I und II) verlangt. Musste sich der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine mindestens mit ausreichend benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen. Im Fall des Lizentiats in einem biblischen Fach ist das Hebraicum gefordert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Promotionsausschuss eine Befreiung von einer Sprachprüfung erteilen, vorher hat er einen Vertreter der exegetischen und historischen Fächer und den betreuenden Professor zu hören.
4. Der Bewerber muss sieben mindestens mit "befriedigend" bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in Theologie besitzen, darunter zumindest drei Zeugnisse aus dem Arbeitsgebiet, dem die Lizentiatsarbeit entnommen ist. Vier Leistungsnachweise in den drei gemäß § 10 gewählten Fächern müssen nach dem Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 innerhalb eines mindestens zweisemestrigen Lizentiatsstudiums erbracht sein. Die an Pädagogischen Hochschulen oder erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in Lehramts- oder Magisterstudiengängen erfolgreich besuchten einschlägigen Hauptseminare sind den in Satz 1 genannten Seminarübungen gleichwertig. Über die Annahme nichttheologischer Zeugnisse entscheidet der Promotionsausschuss.
5. Der Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

- (2) ¹Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Katholischer Theologie, die an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. ³Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet auch über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen.
- ⁵Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ⁶Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5 **Bewerbung**

- (1) Der Bewerber hat die Lizentiatsarbeit in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 3. ein Lebenslauf;
 4. von katholischen Bewerbern ein Zeugnis des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius über Glaube und sittliche Haltung;
 5. von Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Religiösen eine Empfehlung des für sie zuständigen Ordinarius;
 6. Nachweise über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;

7. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gegeben sind;
 8. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4;
 9. die nach § 8 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
 10. ein Vorschlag des Bewerbers, in welchen Fächern und von welchen Professoren er geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 10 festgelegten Möglichkeiten;
 11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 2;
 12. eine Erklärung, dass der Bewerber nicht die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
 13. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der Grad einer "Lizentiatin der Theologie" verliehen werden soll.
- (3) ¹Kann ein Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Promotionsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. ²Sind die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so fordert der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Bewerber zur Vervollständigung auf; er setzt dem Bewerber hierfür eine hinreichend bemessene Frist. ³Lässt der Bewerber diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt das Bewerbungsgesuch als abgelehnt. ⁴Darüber erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Zulassung

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Lizentiatsprüfung. ²Der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Bewerbungsgesuchs darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind oder
 - b) die nach § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unrichtig sind oder
 - c) ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (4) ¹Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Prüfungsfächer gemäß § 10 und die Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 sowie die Art der Durchführung der Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 festgestellt. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Termine so fest, dass das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluss gebracht werden kann. ³Der Bewerber erhält schriftlichen Bescheid.

§ 7 Leistungen

Der Grad “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und mündlichen Prüfungen (Lizentiatsexamen).

§ 8 Anforderungen der Lizentiatsarbeit

- (1) ¹Die Lizentiatsarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich einer der theologischen Disziplinen darstellen. ²Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein; sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. In einer anderen Sprache darf sie nur vorgelegt werden, wenn zwei Gutachter bestellt

Sprache darf sie nur vorgelegt werden , wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

- (2) Der Bewerber hat ehrenwörtlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt hat.

§ 9 Betreuung und Beurteilung der Lizentiatsarbeit

- (1) Lizentiatsarbeiten können betreut werden von den der Fakultät angehörenden Professoren und Inhabern der Lehrbefugnis sowie von dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg.

- (2) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt für die Lizentiatsarbeit zwei Gutachter, darunter denjenigen, der die Arbeit betreut hat, beziehungsweise denjenigen, aus dessen Fachgebiet die Arbeit entnommen ist. ²Dieser erstattet das erste Gutachten. Bei Lizentiatsarbeiten, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann der zweite Gutachter einer anderen Fakultät der Universität Bamberg angehören.

- (3) ¹Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sollen zu Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten. ²In solchen Fällen sollen sie das Gutachten übernehmen.

- (4) ¹Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit sowie eine Note vor. ²Die Notenstufen lauten:

summa cum laude (1) =	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude (2) =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude (3) =	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite (4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insufficenter (5) =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

- (5) ¹Den Professoren, den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät sowie dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg ist Gelegenheit zu geben, die Lizentiatsarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese während der Vorlesungszeit 14 Tage lang im Dekanat auszulegen. ²Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen. ³Sie sind befugt, zur Lizentiatsarbeit innerhalb der Auslegefrist Stellung zu nehmen.
- (6) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Vorschläge der Gutachter. ²Schlagen beide Gutachter die gleiche Note vor und liegt keine Stellungnahme mit einem abweichenden Notenvorschlag vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. ³In allen anderen Fällen legt der Promotionsausschuss die Note fest. ⁴Schlägt ein Gutachter die Note "insuffizienter" vor, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; der Promotionsausschuss setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. Gehören die Gutachter nicht dem Promotionsausschuss an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 stimmberechtigt.
- (7) ¹Eine mit der Note "insuffizienter" bewertete Arbeit ist abgelehnt; im Falle der Ablehnung ist die Prüfung nicht bestanden. ²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung seiner Lizentiatsarbeit an, in Ausnahmefällen innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bewilligenden längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, unter Vorlage einer neuen Lizentiatsarbeit erneut um Zulassung nachsuchen. ⁴Lässt der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Das gleiche gilt, wenn auch die neue Lizentiatsarbeit mit der Note "insuffizienter" bewertet wird; in diesem Fall ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 8 nicht mehr möglich. ⁶Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (8) ¹Vor einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit vorlegen. ²Die umgearbeitete oder die neue Arbeit muss innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, oder einer dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bewilligten längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, vorgelegt werden. ³Eine umgearbeitete Arbeit wird von den gleichen Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁴Wird die umgearbeitete oder die neue Arbeit mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens ist in diesem Falle ausgeschlossen. ⁶Legt der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Arbeit nicht fristgerecht vor, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Absatz 7 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 10 Anforderungen des Lizentiatsexamens

- (1) Das Lizentiatsexamen umfasst je eine mündliche Prüfung in dem theologischen Fach, dem die Lizentiatsarbeit entnommen wurde (Hauptfach), und in zwei weiteren theologischen Fächern.
- (2) ¹Die theologischen Prüfungsfächer müssen jeweils verschiedenen Gruppen der theologischen Fächer angehören: ²Diese Gruppen sind:
- a) Biblische Theologie (Altes Testament, Neues Testament);
 - b) Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
 - c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Soziallehre) und Philosophie;
 - d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).
- (3) ¹Als Prüfungsfach gilt jedes durch einen Professor der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder der Universität Bayreuth oder Erlangen-Nürnberg vertretene Fach der Katholischen Theologie, sofern die Differenzierung der theologischen Fächergruppen nach Absatz 2 gewährleistet ist. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auch ein

anderes theologisches Fach oder ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem fachlichen Zusammenhang zum Hauptfach steht.

§ 11 Durchführung des Lizentiatsexamens

- (1) ¹Das Lizentiatsexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 beginnen. ²Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. Der Bewerber ist hiervon spätestens acht Tage vor den Prüfungsterminen schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) ¹Für die Durchführung der Prüfungen bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen prüfungsberechtigten Fachvertreter; er ist dabei an den Vorschlag des Bewerbers gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 nicht gebunden. ²Die Prüfer bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie finden in Gegenwart eines Beisitzers statt, der vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät Katholische Theologie, der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Katholische Theologie oder des entsprechenden wissenschaftlichen Personals für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg bestellt wird; dieser führt das Protokoll. § 22 Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Die einzelnen Prüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den zwei weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.
- (5) ¹Hat ein Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Lizentiatsexamen ermittelt. ²Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß Absatz 4 festgesetzten Fachnoten, wobei das Hauptfach zweifach, die Nebenfächer einfach zählen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (6) ¹Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht die Note "rite", ist das Lizentiatsexamen nur dann bestanden, wenn er zum nächsten Prüfungstermin, der etwa sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach besteht. ²Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note "rite", ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Lizentiatsexamens an, wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet bleibt.
- (7) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Lizentiatsexamens muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, stattfinden. ²Wurde die erste Wiederholungsprüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nicht möglich.
- (8) ¹Für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. ²Der Bewerber muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 6 und 7 genannten Fristen beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung stellen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (9) ¹Hat der Bewerber das Lizentiatsexamen nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. ²Dabei ist der Bewerber auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. ³Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird gebildet aus der Note der Lizentiatsarbeit und aus der Note des Lizentiatsexamens; dabei zählt die Note der Lizentiatsarbeit dreifach, die Note des Lizentiatsexamens einfach.
- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|------------------|
| bis 1,50 | summa cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | magna cum laude; |
| von 2,51 bis 3,50 | cum laude; |
| von 3,51 bis 4,00 | rite. |

- (3) Die Gesamtnote wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 13 Pflichtexemplare - Veröffentlichung

- (1) Von der Lizentiatsarbeit sind in Maschinschrift drei Exemplare an die Fakultät abzuliefern.
- (2) ¹Die Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ²Die veröffentlichte Fassung darf nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses vom eingereichten Text der Abhandlung abweichen. ³Die vom Promotionsausschuss festgesetzten Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14 Verleihung des Grades

- (1) ¹Die Verleihung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” (“Lic. theol.”) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung einer Urkunde. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.
- (2) ¹Die Urkunde ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung zu datieren und enthält den Titel und die Note der Lizentiatsarbeit und die Gesamtnote. ²Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III. Doktorat der Theologie

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Um den Grad “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Der Bewerber muss ein Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen und wenigstens zwei Semester an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.
 2. Der Bewerber muss im Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung sein und darf sich nicht durch sein bisheriges Verhalten als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen haben.
 3. Der Bewerber muss
 - a) den Grad “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg oder einen vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten Grad erworben
oder
 - b) die Abschlussprüfung in katholischer Theologie gemäß den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden
oder
 - c) die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien (vertieft) beziehungsweise in Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (nicht vertieft) oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Wahlpflichtfach Katholische Theologie oder die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Katholische Theologie mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden haben. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Bewertung „sehr gut“ oder „gut“ kann der Promotionsausschuss dann gewähren, wenn in der entsprechenden Prüfung im Fach Katholische Theologie die Leistungen mindestens mit „gut“ benotet wurden.

oder

- d) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem Erfolg (= mindestens 1,5) bestanden und wenigstens vier Semester an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.

In den in Buchstaben c) und d) genannten Fällen sind mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 25 Minuten zu absolvieren, bei denen mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erreicht werden muss. Die Entscheidung, in welchen Fächern jeweils die Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuss; im übrigen gelten die § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 11, § 12, § 17 Abs. 1 und § 18 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses der Promotionsausschuss und an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Vorsitzende des Promotionsausschusses treten.

4. In der Regel wird das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse, das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in 'Bibelgriechisch' und das Hebraicum (Hebräisch I und II) verlangt. Musste sich der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine mindestens mit ausreichend benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen. Im Fall der Promotion in einem biblischen Fach ist das Hebraicum gefordert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Promotionsausschuss eine Befreiung von einer Sprachprüfung erteilen, vorher hat er einen Vertreter der exegetischen und historischen Fächer und den betreuenden Professor zu hören.
5. Der Bewerber muss neun mindestens mit "befriedigend" bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in katholischer Theologie besitzen, darunter zumindest drei Zeugnisse aus dem Arbeitsgebiet des Faches, in dem die Dissertation geschrieben wurde (Hauptfach). Die an Pädagogischen Hochschulen oder erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in Lehramts- oder Magisterstudiengängen erfolgreich besuchten Hauptseminare sind den in Satz 1 genannten Seminarübungen gleichwertig. Über Ausnahmen, insbesondere bei Bewerbern, die ihr Studium

an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben, und über die Annahme von Zeugnissen in nichttheologischen Fächern entscheidet der Promotionsausschuss. Drei Leistungsnachweise, darunter zumindest zwei aus dem Hauptfach, im Sinne eines Spezialstudiums („cursus specialisationis“) müssen nach dem Abschlussexamen erbracht sein.

6. Der Bewerber darf nicht die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

(2) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 16 Bewerbung

(1) Der Bewerber hat die Doktorarbeit in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
3. ein Lebenslauf;
4. von katholischen Bewerbern ein Zeugnis des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius über Glaube und sittliche Haltung;
5. von Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Religiösen eine Empfehlung des für sie zuständigen Ordinarius;
6. Nachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4;

7. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gegeben sind;
 8. die Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5;
 9. ein Vorschlag des Bewerbers, in welchen Fächern und von welchen Professoren er geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 21 sowie in § 22 Abs. 1 festgelegten Möglichkeiten;
 10. die nach § 19 Abs. 2 geforderten Versicherungen hinsichtlich der vorgelegten Abhandlung;
 11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 15 Abs. 2;
 12. eine Erklärung, dass der Bewerber nicht die Doktorprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
 13. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der Grad einer “Doktorin der Theologie” verliehen werden soll.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Zulassung

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Der Bewerber erhält darüber schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 nicht gegeben sind oder
 - b) die nach § 16 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unrichtig sind oder
 - c) ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (4) ¹Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Promotionsausschuss die Gutachter gemäß § 20 Abs. 2, die Fächer der mündlichen Prüfung gemäß § 21 und die Prüfer gemäß § 22 Abs. 1 festgestellt. ²Der Vorsitzende legt die Termine so fest, dass das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, möglichst innerhalb des Semesters zum Abschluss kommt, zu dessen Beginn die Zulassung ausgesprochen worden ist, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Semesters. ³Der Bewerber erhält schriftlichen Bescheid.

§ 18 Leistungen

- (1) Der Grad “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Doktorarbeit, Doktordissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktorexamen, Examen rigorosum).
- (2) Zu den geforderten Leistungen gehören auch die Veröffentlichung der Doktordissertation nach Bestehen des Doktorexamens und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 24 und § 25.

§ 19 Anforderungen der Doktorarbeit

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich einer der theologischen Disziplinen darstellen. ²Sie muss mit wissenschaftlicher Methode erstellt sein und eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen. ³Sie darf weder veröffentlicht - unbeschadet der Druckmöglichkeit preisgekrönter Arbeiten gemäß § 24 Abs. 4 - noch in einem anderen Prüfungsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein. ⁴Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ⁵In einer anderen Sprache darf sie nur vorgelegt werden, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

- (2) Der Bewerber hat ehrenwörtlich zu versichern, dass er die Doktorarbeit selbständig angefertigt und das dazu benützte Schrifttum vollständig angeführt hat.

§ 20 Betreuung und Beurteilung der Doktorarbeit

- (1) Dissertationen können betreut werden von den der Fakultät angehörenden Professoren und Inhabern der Lehrbefugnis sowie von dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt für die Doktorarbeit zwei Gutachter, darunter denjenigen, der die Arbeit betreut hat, beziehungsweise denjenigen, aus dessen Fachgebiet die Arbeit entnommen ist. Dieser erstattet das erste Gutachten. ²Der Promotionsausschuss kann auch einen dritten Gutachter bestellen. Bei Abhandlungen, die das Gebiet anderer Fakultäten berühren, kann der zweite oder der dritte Gutachter einer anderen Fakultät angehören.
- (3) ¹Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sollen zu Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten. ²In solchen Fällen sollen sie das Gutachten übernehmen.
- (4) Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie eine Note vor. Für die Notenstufen gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (5) ¹Den Professoren, den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät sowie dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg ist Gelegenheit zu geben, die Doktorarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese während der Vorlesungszeit 14 Tage lang im Dekanat auszulegen. ²Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen. ³Sie sind befugt, zur Doktorarbeit innerhalb der Auslegefrist Stellung zu nehmen.

- (6) ¹Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Vorschläge der Gutachter. Schlagen die Gutachter die gleiche Note vor und liegt keine Stellungnahme mit einem abweichenden Notenvorschlag vor, so wird die Arbeit mit dieser Note bewertet. ²In allen anderen Fällen legt der Promotionsausschuss die Note fest. ³Schlägt ein Gutachter die Note "insuffizienter" vor, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; der Promotionsausschuss setzt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest. Gehören die Gutachter nicht dem Promotionsausschuss an, sind sie bei Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 stimmberechtigt.
- (7) ¹Eine mit der Note "insuffizienter" bewertete Arbeit ist abgelehnt; im Falle der Ablehnung ist die Prüfung nicht bestanden.²Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Der Bewerber kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung seiner Doktorarbeit an, in Ausnahmefällen innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bewilligenden längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, unter Vorlage einer neuen Doktordissertation erneut um Zulassung nachsuchen. Lässt der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Das gleiche gilt, wenn auch die neue Dissertation mit der Note "insuffizienter" bewertet wird; in diesem Falle ist eine Rückgabe zur Umarbeitung gemäß Absatz 8 nicht mehr möglich. ⁶Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) ¹Vor einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben; ein Exemplar verbleibt bei den Akten der Fakultät. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit vorlegen. ²Die umgearbeitete oder die neue Arbeit muss innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Rückgabe der Arbeit an, oder einer dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bewilligten längeren Frist, die jedoch 18 Monate nicht überschreiten darf, vorgelegt werden. ³Eine umgearbeitete Arbeit wird von den gleichen Gutachtern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁴Wird die umgearbeitete oder die neue Arbeit mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht

bestanden. ⁵Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens ist in diesem Falle ausgeschlossen. ⁶Legt der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Arbeit nicht fristgerecht vor, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Absatz 7 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 21 Anforderungen des Doktorexamens

- (1) Das Doktorexamen umfasst je eine mündliche Prüfung in dem theologischen Fach, dem die Doktorarbeit entnommen wurde (Hauptfach), und in zwei weiteren theologischen Fächern.
- (2) ¹Die theologischen Prüfungsfächer müssen jeweils verschiedenen Gruppen der theologischen Fächer angehören. ²Diese Gruppen sind:
 - a) Biblische Theologie (Altes Testament, Neues Testament);
 - b) Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
 - c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Soziallehre) und Philosophie;
 - d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).
- (3) ¹Als Prüfungsfach gilt jedes durch einen Professor der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder der Universität Bayreuth oder Erlangen-Nürnberg vertretene Fach der Katholischen Theologie, sofern die Differenzierung der theologischen Fächergruppen nach Absatz 2 gewährleistet ist. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auch ein anderes theologisches Fach oder ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem fachlichen Zusammenhang zum Hauptfach steht.

§ 22 Durchführung des Doktorexamens

- (1) ¹Prüfer sind die fachlich zuständigen Professoren der Fakultät sowie der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg. ²Ist ein Prüfungsfach durch mehrere zuständige Professoren vertreten, so bestellt der Promotionsausschuss den Prüfer. Der Bewerber kann einen der zuständigen Professoren als Prüfer vorschlagen; der Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. ³Ist ein nach Satz 1 zuständiger Professor nicht vorhanden, so bestellt der Promotionsausschuss einen fachlich zuständigen Prüfer.
- (2) ¹Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Leistungen werden von dem Prüfer benotet. ²Ein promoviertes Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät oder des entsprechenden wissenschaftlichen Personals für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg wird als Beisitzer und Protokollführer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt.
- (3) ¹Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten des gleichen Studienganges als Zuhörer zugelassen, soweit der Kandidat dem nicht widerspricht. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.
- (4) ¹Das Doktorexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung gemäß § 17 Abs. 1 beginnen. ²Die Termine werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und dem Bewerber spätestens acht Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die einzelnen Prüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den zwei weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den in § 9 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Notenstufen bewertet.
- (7) Über die Prüfungen werden Protokolle erstellt, die von den Prüfern und den Beisitzern unterzeichnet werden und zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.
- (8) ¹Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Doktorexamen ermittelt. ²Diese Note

ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß Absatz 6 festgesetzten Fachnoten, wobei das Hauptfach zweifach, die Nebenfächer einfach zählen. ³§ 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (9) ¹Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht die Note "rite", ist das Doktorexamen nur dann bestanden, wenn er zum nächsten Prüfungstermin, der etwa sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens stattfindet, eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach besteht. ²Bleiben die Leistungen in mehr als einem Fach unter der Note "rite", ist das Doktorexamen nicht bestanden; es kann innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Doktorexamens an, wiederholt werden, wobei die Dissertation angerechnet bleibt.
- (10) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in einem Fach oder des nicht bestandenen Doktorexamens ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich und muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, stattfinden. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (11) ¹Für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. ²Der Bewerber muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 9 und 10 genannten Fristen beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung stellen.
- (12) ¹Hat der Bewerber das Doktorexamen nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies schriftlich mit. ²Dabei ist der Bewerber auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. ³Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Gesamtnote und Prüfungszeugnis

- (1) ¹Nach der Ermittlung der Note für das Doktorexamen stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Prüfung fest. ²Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird aus der Note der Dissertation und aus der Note des Doktorexamens gebildet; dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note des Doktorexamens einfach.

- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|------------------|
| bis 1,50 | summa cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | magna cum laude; |
| von 2,51 bis 3,50 | cum laude; |
| von 3,51 bis 4,00 | rite. |
- (3) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation und die Note des Doktorexamens, erinnert an die Bestimmungen des § 26 und wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 24 Veröffentlichung der Doktorarbeit

- (1) Der Bewerber muss die Doktorarbeit der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Auslieferung des Prüfungszeugnisses die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:
1. 70 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und 50 Kopien in Form von Mikrofiches oder
 3. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Kopie, deren Datenträger und Datenformat von der Universitätsbibliothek festgelegt werden. Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.

- (3) ¹Wenn die Doktorarbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung abliefern. ²Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 überträgt der Bewerber der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuss festgesetzt worden sind. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Im Impressum ist anzugeben, dass es sich um eine Dissertation in der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg handelt, ferner das Datum der letzten mündlichen Prüfung.
- (6) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (7) ¹Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²Darüber erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) Die von der Fakultät aufgrund ihrer Ausschreibung preisgekrönten Arbeiten können vor der Zulassung zum Promotionsverfahren veröffentlicht werden.

§ 25 Verleihung des Grades

- (1) ¹Die Verleihung des Grades “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” (“Dr. theol.”) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung einer Urkunde. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Bewerber die Pflichtexemplare abgeliefert hat oder wenn er in den Fällen des § 24

Abs. 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die Veröffentlichung der Dissertation und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.

- (2) ¹Die Urkunde ist auf den Tag der Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. auf den Tag der Vorlage einer Erklärung gemäß Absatz 1 zu datieren und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note des Doktorexamens und die Gesamtnote. ²Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 26 Akteneinsicht

¹Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 27 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel

- (1) Nimmt der Bewerber das Gesuch um Zulassung zum Verfahren zurück, nachdem eine ablehnende Entscheidung über die Lizentiatsarbeit oder die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Prüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet.
- (2) Das Lizentiatsexamen oder das Doktorexamen kann vom Promotionsausschuss als nicht bestanden erklärt werden,
1. wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat; als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben;

2. wenn der Bewerber einen Prüfungstermin versäumt oder nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat; in diesem Fall muss er dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
 3. wenn der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.
- (3) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
 - (4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist der Bewerber zu hören. Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung

- (1) ¹Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Prüfung zur Erlangung des Grades eines “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” oder “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” für nicht bestanden erklären. ²Das gleiche gilt, wenn der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung zur Erlangung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” oder “Doktor der Theologie” oder “Doktor der Theologie” ist die Urkunde einzuziehen.

§ 29 Übergangsbestimmungen

¹Laufende Promotionsverfahren werden nach den materiellen Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgeführt, ebenso etwaige Wiederholungsprüfungen. ²Ein Bewerber kann jedoch unwiderruflich erklären, dass er sich der vorliegenden Prüfungsordnung unterwirft.

§ 30 Inkrafttreten*

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 09. September 1974 Nr. I/15 - 5/128 983 erlassene Vorläufige Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten und Doktors der Theologie an der Gesamthochschule Bamberg mit der sich aus § 29 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 293). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Auszug aus der Dritten Satzung zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2004

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. November 2003 sowie der Genehmigung gemäß Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. Juni 2004, Nr. X/4-5e61aVII(1)-10b/1 429.

Bamberg, 20. Juli 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 20. Juli 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2004.